

02.06.00

U - Fz - R - Wi

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes
((Neuntes) Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes)****A. Zielsetzung**

Die Anwendung des Gemeinsamen Protokolls vom 21. September 1988 über die Anwendung des Wiener Übereinkommens und des Pariser Übereinkommens im nationalen Atomhaftungsrecht ist sicherzustellen. Darüber hinaus sollen neue Entwicklungen im Haftungsrecht, insbesondere zur Verbesserung des Opferschutzes, berücksichtigt werden.

B. Lösung

Um die Anwendung des Gemeinsamen Protokolls sicherzustellen, dessen Ratifizierung ein gesondertes Vertragsgesetz voraussetzt, sind Änderungen des Atomgesetzes zur Umsetzung der völkerrechtlichen Verpflichtungen in geringem Umfang erforderlich.

C. Alternativen

Keine

Fristablauf: 14.07.00

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Kosten durch die Änderungen des Atomgesetzes zur Umsetzung der völkerrechtlichen Verpflichtungen aus der Anwendung des Gemeinsamen Protokolls können durch eine frühere Inanspruchnahme der staatlichen Freistellung entstehen, da zwar nach dem geltenden Atomrecht Inhaber deutscher Kernanlagen bereits jetzt ohne räumliche Begrenzung haften, jedoch mit einem nach § 31 Abs. 2 des Atomgesetzes niedrigeren Betrag. Daher kann auch die staatliche Freistellung früher und in größerem Umfang in Anspruch genommen werden.

2. Vollzugsaufwand

Ein erhöhter Vollzugsaufwand ist durch die Änderungen des Atomgesetzes zur Umsetzung der völkerrechtlichen Verpflichtungen aus der Anwendung des Gemeinsamen Protokolls nicht zu erwarten, weil der Inhaber einer deutschen Kernanlage ohnehin räumlich unbegrenzt haftet und damit schon jetzt erhobene Ansprüche ausländischer Geschädigter auf der Grundlage des Atomgesetzes reguliert werden müssen.

Ein erhöhter Vollzugsaufwand ist im übrigen durch geringfügige Aufgabenerweiterungen allenfalls in vernachlässigbarem Umfang zu erwarten. Der Vollzugsaufwand ist jedoch grundsätzlich auf Grund der Bestimmungen des Atomgesetzes und auf Grund dieses Gesetzes erlassener Rechtsverordnungen refinanzierbar.

E. Sonstige Kosten

Durch die Änderungen des Atomgesetzes sind höhere Kosten und damit Auswirkungen auf das Preisniveau und insbesondere die Verbraucherpreise allenfalls in vernachlässigbarer Höhe zu erwarten. Inhaber deutscher Kernanlagen sind schon jetzt auch für Auslandsschäden haftpflichtig. Allerdings wird die Haftungsbegrenzung des § 31 Abs. 2 des Atomgesetzes verändert und die Haftung entsprechend dem Pariser Übereinkommen erhöht.

Bundesrat

Drucksache 323/00

02.06.00

U - Fz - R - Wi

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes
((Neuntes) Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes)**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, den 2. Juni 2000

022 (321) - 272 01 - At 33/00

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes
((Neuntes) Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes)

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.



Fristablauf: 14.07.00

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes
((Neuntes) Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes)**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Atomgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Mai 2000 (BGBl. I S. 636), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 werden folgende neue Absätze 8 und 9 angefügt:

„(8) Gemeinsames Protokoll bedeutet das Gemeinsame Protokoll vom 21. September 1988 über die Anwendung des Wiener Übereinkommens und des Pariser Übereinkommens (BGBl. ... II S. ...).

(9) Wiener Übereinkommen bedeutet das Wiener Übereinkommen vom 21. Mai 1963 über die Haftung für nukleare Schäden (BGBl. ... II S. ...) in der für die Vertragsparteien dieses Übereinkommens jeweils geltenden Fassung.“

2. In § 14 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 werden das Wort „oder“ durch einen Beistrich ersetzt und nach den Worten „genannten internationalen Verträge“ die Worte „oder nach § 26 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 1a“ sowie nach dem Wort „Kernmaterialien“ die Worte „und radioaktiven Stoffen, die ihnen nach § 26 Abs. 1a gleichgestellt sind,“ eingefügt.
3. § 25 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Worten „des Pariser Übereinkommens“ die Worte „und des Gemeinsamen Protokolls“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 Satz 3 werden die Worte „nach § 4“ durch die Worte „für die Genehmigung der Beförderung“ ersetzt.
 - c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Der Inhaber einer Kernanlage haftet unabhängig vom Ort des Schadens Eintritts. Artikel 2 des Pariser Übereinkommens findet keine Anwendung.“
4. § 26 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Absatz 1 Satz 2 findet keine Anwendung auf Schäden, die durch radioaktive Stoffe entstehen, die bei Anwendung des Pariser Übereinkommens, des Brüsseler Reaktorschiff-Übereinkommens oder des Wiener Übereinkommens in Verbindung mit dem Gemeinsamen Protokoll unter die Begriffsbestimmungen Kernbrennstoffe sowie radioaktive Erzeugnisse und Abfälle dieser Übereinkommen fallen würden.“

- b) In Absatz 4 Nr. 2 werden nach dem Wort „Stoffe“ die Worte „oder von dem Beschleuniger“ eingefügt.
- c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Stoffe“ die Worte „oder ionisierender Strahlen durch den Betrieb von Beschleunigern“ eingefügt.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Bestreitet der Besitzer des radioaktiven Stoffes oder des Beschleunigers den ursächlichen Zusammenhang zwischen der Anwendung der radioaktiven Stoffe oder der ionisierenden Strahlen und einem aufgetretenen Schaden, so hat er zu beweisen, dass nach dem Stand der medizinischen Wissenschaft keine hinreichende Wahrscheinlichkeit eines ursächlichen Zusammenhangs besteht.“

5. § 31 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach der Angabe „§ 25 Abs. 1, 2 und 4“ die Worte „sowie nach dem Pariser Übereinkommen und dem Gemeinsamen Protokoll in Verbindung mit § 25 Abs. 1, 2 und 4“ eingefügt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Tritt der Schaden in einem anderen Staat ein, so findet Absatz 1 nur dann und insoweit Anwendung, als der andere Staat zum Zeitpunkt des nuklearen Ereignisses im Verhältnis zur Bundesrepublik Deutschland eine dem Absatz 1 nach Art, Ausmaß und Höhe gleichwertige Regelung sichergestellt hat. Im übrigen ist bei Schäden in einem anderen Staat die Haftung des Inhabers einer Kernanlage auf den Betrag begrenzt, den der andere Staat im Zeitpunkt des nuklearen Ereignisses unter Einbeziehung einer zusätzlichen

Entschädigung auf Grund internationaler Übereinkommen für den Ersatz von Schäden infolge nuklearer Ereignisse im Verhältnis zur Bundesrepublik Deutschland vorsieht. Im Verhältnis zu Staaten, auf deren Hoheitsgebiet sich keine Kernanlagen befinden, ist die Haftung des Inhabers einer Kernanlage auf den Höchstbetrag nach dem Brüsseler Zusatzübereinkommen beschränkt.“

- c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Absatz 2 gilt auch für die Haftung des Besitzers eines radioaktiven Stoffes in den Fällen des § 26 Abs. 1a.“

- d) In Absatz 3 Satz 1 werden nach der Angabe „§ 25 Abs. 1, 2 und 4“ die Worte „sowie nach dem Pariser Übereinkommen und dem Gemeinsamen Protokoll in Verbindung mit § 25 Abs. 1, 2 und 4“ eingefügt.

6. § 34 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach der Angabe „§ 25 Abs. 1 bis 4“ die Worte „sowie des Pariser Übereinkommens und des Gemeinsamen Protokolls in Verbindung mit § 25 Abs. 1 bis 4“, nach den Worten „fremden Staates“ die Worte „oder in den Fällen des § 26 Abs. 1a“ und nach den Worten „der Inhaber“ die Worte „der Kernanlage oder der Besitzer radioaktiver Stoffe“ eingefügt.

- b) In Absatz 2 werden das Wort „nuklearen“ durch das Wort „schädigenden“ ersetzt und nach den Worten „der Inhaber der Kernanlage“ die Worte „oder der Besitzer eines radioaktiven Stoffes“ eingefügt.

7. In § 36 Satz 2 werden nach dem Wort „befindet“ die Worte „oder der Besitzer seine Genehmigung zum Besitz erhalten hat“ eingefügt.

8. § 37 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1, und nach den Worten „der Inhaber einer Kernanlage“ werden die Worte „oder der Besitzer eines radioaktiven Stoffes“ und nach den Worten „gegen den Inhaber der Kernanlage“ die Worte „oder gegen den Besitzer eines radioaktiven Stoffes“ eingefügt.
- b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:
 - (2) Gegen den Inhaber der Kernanlage oder den Besitzer eines radioaktiven Stoffes kann ohne Vorliegen der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen Rückgriff genommen werden, soweit er kein Deutscher ist und seinen Sitz, Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt in einem Staat hat, der weder Vertragsstaat der Verträge über die Europäischen Gemeinschaften noch des Pariser Übereinkommens noch des Wiener Übereinkommens in Verbindung mit dem Gemeinsamen Protokoll noch eines sonstigen, zum Zeitpunkt des schädigenden Ereignisses in Kraft befindlichen Übereinkommens mit der Bundesrepublik Deutschland über die Haftung für nukleare Schäden ist.“

9. § 38 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden vor und in Nummer 1 jeweils nach den Worten „des Pariser Übereinkommens“ die Worte „oder des Wiener Übereinkommens in Verbindung mit dem Gemeinsamen Protokoll“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „wäre“ ein Beistrich und die Worte „oder wenn die Rechtsverfolgung in dem Staat, von dessen Hoheitsgebiet das schädigende Ereignis ausgegangen ist, aussichtslos ist“ eingefügt.

- c) In Absatz 4 Satz 2 werden nach dem Wort „ist“ die Worte „oder erkennbar wird, dass die Rechtsverfolgung im Sinne des Absatzes 2 aussichtslos ist“ eingefügt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf seine Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Begründung

I. Allgemeiner Teil

Die Anwendung des Gemeinsamen Protokolls über die Anwendung des Wiener Übereinkommens und des Pariser Übereinkommens, dessen Ratifizierung ein gesondertes Gesetz voraussetzt, stellen einzelne Änderungen des Atomgesetzes zur Umsetzung der völkerrechtlichen Verpflichtungen sicher. Die erforderlichen Änderungen im Atomgesetz beschränken sich im wesentlichen auf die Erwähnung des Gemeinsamen Protokolls und ggf. des Wiener Übereinkommens neben dem Pariser Übereinkommen, sofern dies für die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegen den Inhaber einer Kernanlage in einem Vertragsstaat des Wiener Übereinkommens in Verbindung mit dem Gemeinsamen Protokoll erforderlich ist. Materiell wird im Sinne einer Reziprozität die Haftung aus einem nuklearen Ereignis, für das der Inhaber einer Kernanlage im Inland haftet, gegenüber Opfern in Vertragsstaaten des Wiener Übereinkommens mit dem Gemeinsamen Protokoll neu geregelt.

Weiterhin werden neue Entwicklungen im Haftungsrecht, vor allem zur Verbesserung des Opferschutzes, aufgegriffen. Sofern das Risikopotential für Tätigkeiten und Anlagen dem Risikopotential der im Pariser Übereinkommen und dem Wiener Übereinkommen geregelten Fällen vergleichbar ist, soll die Entlastungsmöglichkeit nach § 26 Abs. 1 Satz 2 des Atomgesetzes ausgeschlossen werden. Dies zieht Folgeänderungen in anderen Bereichen nach sich.

Schließlich wird eine redaktionelle Klarstellung zur Zuständigkeit vorgenommen (§ 25 Abs. 2 des Atomgesetzes).

Das Gesetz ist nach Artikel 74 Abs. 1 Nrn. 1 und 11a des Grundgesetzes Gegenstand der konkurrierenden Gesetzgebung. In diesem Bereich hat der Bund nach Artikel 72 Abs. 2 des Grundgesetzes das Gesetzgebungsrecht, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Bereich eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht. Das vorliegende Änderungsgesetz ist in der Ausgestaltung einer bundesgesetzlichen Regelung zur Aufrechterhaltung der bisherigen Rechtseinheit im Atomrecht zum Bereich der Nuklearhaftung erforderlich. An diese Rechtseinheit knüpft die Bundesaufsicht des in Auftragsverwaltung vollzogenen Atomgesetzes an. Das Änderungsgesetz dient ferner der Wahrung der Wirtschaftseinheit, da von den Regelungen eine Vielzahl von Wirtschaftsunternehmen betroffen sind, unter anderem auch zahlreiche Energieversorgungsunternehmen, die als Energieversorger wesentlichen Anteil an der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung besitzen.

II. Besonderer Teil

1. Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

In § 2 des Atomgesetzes werden zusätzlich das Gemeinsame Protokoll über die Anwendung des Wiener Übereinkommens und des Pariser Übereinkommens und das Wiener Übereinkommen über die Haftung für nukleare Schäden definiert.

Zu Nummer 2

Die vorgesehenen Änderungen und Ergänzungen des § 14 Abs. 1 Satz 1 sind Folgeänderungen zur Änderung des Regelungsgehalts des § 26. Die

Frist des § 158c Abs. 2 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag ist danach auch für die Dauer der Beförderung von radioaktiven Stoffen, auf die die Merkmale des neuen § 26 Abs. 1a anzuwenden sind, gehemmt.

Zu Nummer 3

- a) Diese Änderung erfolgt zur Umsetzung der völkerrechtlichen Verpflichtung und stellt die Anwendung des Gemeinsamen Protokolls sicher.
- b) Die Neuformulierung trifft nunmehr eine klare Regelung auch für solche Beförderungen, die zwar nicht eine Genehmigung nach dem Atomgesetz, aber eine solche nach der Strahlenschutzverordnung erfordern.
- c) Durch die Neufassung insbesondere in Satz 1 wird klargestellt, dass die bereits jetzt geltende räumlich unbegrenzte Haftung des Inhabers einer Kernanlage in der Bundesrepublik Deutschland gerade auch unter dem Regime des Gemeinsamen Protokolls zum Tragen kommt.

Zu Nummer 4

- a) Mit dem neu eingeführten § 26 Abs. 1a wird für bestimmte Fälle die nach § 26 Abs. 1 Satz 2 gegebene Möglichkeit der Exkulpation ausgeschlossen.

§ 26 regelt als Auffangvorschrift die Haftung für Tätigkeiten und Anlagen mit geringem Risikopotential, auf die die Bestimmungen des Pariser Übereinkommens und des Wiener Übereinkommens in Verbindung mit § 25 keine Anwendung finden. § 26 Abs. 1 Satz 2 modifiziert die grundsätzlich im Atomhaftungsrecht geltende Gefährdungshaf-

tung, indem er dem Haftpflichtigen die Möglichkeiten eines Entlastungsbeweises einräumt.

Tatsächlich findet § 26 aber nicht nur Anwendung auf Fälle mit geringem Risikopotential. Die in § 26 Abs. 1 Satz 2 vorgesehene Entlastungsmöglichkeit kommt auch in Fällen zum Tragen, in denen auf Grund tatsächlich großen Risikopotentials eine solche Entlastungsmöglichkeit nicht gerechtfertigt ist. Dies betrifft vor allem Beförderungen von Kernmaterial über deutsches Gebiet, wenn weder der Ausgangsstaat noch der Zielstaat Vertragsstaaten des Pariser Übereinkommens oder des Wiener Übereinkommens sind.

Das Risikopotential ist in solchen Fällen nach Art und Höhe mit dem Risikopotential der im Pariser Übereinkommen und dem Wiener Übereinkommen geregelten Fälle vergleichbar. Die Aufrechterhaltung einer Entlastungsmöglichkeit nach § 26 Abs. 1 Satz 2 ist daher unangemessen und für potentielle Geschädigte nicht zumutbar.

- b), c) Die Änderungen der Absätze 4 und 5 beziehen ausdrücklich auch den Einsatz von Beschleunigern ein.

Zu Nummer 5

- a) Diese Änderung erfolgt zur Umsetzung der völkerrechtlichen Verpflichtung und stellt die Anwendung des Gemeinsamen Protokolls sicher.
- b) Die Neufassung des § 31 Abs. 2 strafft die bisher geltende Vorschrift und stellt zugleich sicher, dass Reziprozität auch bei Haftungsbegrenzungen unterhalb der unbegrenzten Haftung angewendet wird. Satz 1 regelt die Gegenseitigkeit in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 und 2. Unbegrenzt haftet der deutsche Inhaber bei Auslandsschäden somit

nur dann, wenn auch in dem Staat, in dem der Schaden eingetreten ist, im Verhältnis zur Bundesrepublik Deutschland eine unbegrenzte Haftung vorgesehen ist. Der gleiche Gegenseitigkeitsgrundsatz gilt im Hinblick auf die Begrenzung der Haftung für Schäden der in Absatz 1 Satz 2 bezeichneten Art.

Satz 2 sieht Reziprozität auch bei den Staaten vor, die ihrerseits gegenüber Geschädigten in der Bundesrepublik Deutschland summenmäßig begrenzt Ersatz leisten. Hier wird die Haftung des Inhabers einer Kernanlage auf den Betrag begrenzt, den der andere Staat für die Entschädigung von Opfern in Deutschland vorsieht, unabhängig davon, ob es sich dabei um eine Inhaberhaftung oder um eine staatliche Zusatzentschädigung handelt. Satz 2 erfasst auch Schäden in Staaten, die Vertragsparteien des Pariser Übereinkommens und des Brüsseler Zusatzübereinkommens oder vergleichbarer Instrumente sind; er gilt ebenfalls für Vertragsparteien des Wiener Übereinkommens, sofern seine Anwendung durch das Gemeinsame Protokoll sichergestellt ist. Satz 2 ist schließlich auf alle sonstigen Staaten anwendbar. Die neue Regelung hat überdies zur Folge, dass gegenüber Staaten, die ihrerseits im Verhältnis zur Bundesrepublik Deutschland keine Entschädigung vorsehen, Entschädigung auf Grund des Atomgesetzes ebenfalls nicht geleistet wird.

Satz 3 sieht eine Regelung für sogenannte Nicht-Nuklearstaaten vor, also solche Staaten, in deren Hoheitsgebiet sich keine Kernanlagen befinden oder die jedenfalls keine Jurisdiktion über Anlagen ausüben, die einem anderen Staat als Betreiberstaat zuzuordnen sind. Von diesen Staaten kann im Regelfall nicht erwartet werden, dass sie eine spezielle Atomhaftungsgesetzgebung besitzen, anhand derer sich Reziprozität ermitteln lässt. Es ist daher angemessen, diese Staaten ebenso zu behandeln wie die Vertragspartner der Bundesrepublik Deutschland im Brüsseler Zusatzübereinkommen.

- c) Der Besitzer eines radioaktiven Stoffes wird dem Inhaber einer Kernanlage, der sich auf das Vorliegen der Reziprozität berufen kann (Absatz 2), gleichgestellt.
- d) Diese Änderung erfolgt zur Umsetzung der völkerrechtlichen Verpflichtung und stellt die Anwendung des Gemeinsamen Protokolls dar.

Zu Nummer 6

Die Änderungen des § 34 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 erfolgen zur Umsetzung der völkerrechtlichen Verpflichtung und stellen die Anwendung des Gemeinsamen Protokolls sicher (Buchstabe a) bzw. sind im übrigen Folgeänderungen zur Einfügung des neuen § 26 Abs. 1a.

Zu Nummer 7

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einfügung des neuen § 26 Abs. 1a.

Zu Nummer 8

- a) Die Änderungen in dem neuen § 37 Abs. 1 sind Folgeänderungen zur Einfügung des neuen § 26 Abs. 1a.
- b) Mit dem neuen Absatz 2 in § 37 werden die Rückgriffsmöglichkeiten gegenüber dem Inhaber einer Kernanlage und dem Besitzer eines radioaktiven Stoffes im Falle seiner Freistellung von Schadensersatzverpflichtungen nach § 34 erweitert. Künftig soll auch dann Rückgriff in Höhe der erbrachten Leistungen genommen werden können, wenn der Inhaber der Kernanlage oder der Besitzer eines radioaktiven Stoffes kein Deutscher ist und seinen Sitz, Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Hoheitsgebiet eines Staates hat, der weder Mitgliedstaat

der Europäischen Gemeinschaften ist noch dem Pariser Übereinkommen, dem Wiener Übereinkommen in Verbindung mit dem Gemeinsamen Protokoll oder einem sonstigen Übereinkommen mit der Bundesrepublik Deutschland über die Haftung für Nuklearschäden angehört.

Da in diesen Fällen ein erkennbarer Anknüpfungspunkt zwischen dem Begünstigten und der Bundesrepublik Deutschland nicht besteht, erfolgt eine etwaige Freistellung nach § 34 ausschließlich im Interesse des Schutzes der Geschädigten. Daher ist es angemessen, die im Rahmen der staatlichen Freistellung nach § 34 geleisteten Beträge vom Empfänger zurückzuverlangen.

Zu Nummer 9

- a) Diese Änderung erfolgt zur Umsetzung der völkerrechtlichen Verpflichtung und stellt die Anwendung des Gemeinsamen Protokolls sicher.
- b), c) Die Ergänzung der Absätze 2 und 4 des § 38 stellt klar, dass ein Ausgleichsanspruch nach § 38 nicht in jedem Fall die Erschöpfung des ausländischen Rechtsweges voraussetzt, es vielmehr ausreicht, wenn erkennbar ist, dass die Rechtsverfolgung im Ausland ausgeschlossen ist.

Die Bundesrepublik hat diesen Rechtsanspruch bereits bei der infolge des Reaktorunfalls in Tschernobyl erforderlich gewordenen Ausgleichsgewährung vertreten (vgl. Ausgleichsrichtlinie vom 21. Mai 1986, Bundesanzeiger vom 27. Mai 1986, S. 6417). Nach § 38 ist die vorgängige Ausschöpfung der Möglichkeiten des ausländischen Rechts lediglich dann Voraussetzung für die Geltendmachung des Ausgleichsanspruchs, wenn sie zumutbar ist. Ist dieser Weg unzu-

mutbar, weil er mit großen Schwierigkeiten verbunden oder aussichtslos ist, kann der Ausgleichsanspruch unmittelbar geltend gemacht werden.

2. Zu Artikel 2

Es handelt sich um die gängige Regelung zum Inkrafttreten.

Schlussbemerkung

Für den Bund, die Länder und die Gemeinden ergeben sich aus den Änderungen des Atomgesetzes, die durch die Ratifizierung des Gemeinsamen Protokolls vom 21. September 1988 über die Anwendung des Wiener Übereinkommens und des Pariser Übereinkommens veranlasst sind, keine zusätzlichen Kosten.

Auf die Umwelt wird die Ausführung des Gesetzes nur in dem höchst unwahrscheinlichen Fall eines Nuklearunfalls in der Bundesrepublik Deutschland - allerdings positive - Auswirkungen haben, weil das System der Nuklearhaftung in einzelnen Bereichen sowohl materiell als auch verfahrensmäßig verbessert worden ist.

Die Ausführung dieses Gesetzes wird nicht zu unmittelbaren Auswirkungen auf Frauen führen. Jedoch kommt selbstverständlich die durch die Inkraftsetzung des Gemeinsamen Protokolls erreichte Verbesserung der Situation deutscher Geschädigter ausländischer Nuklearunfälle insbesondere auch den Frauen zugute.

14.07.00

Stellungnahme **des Bundesrates**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes ((Neuntes)
Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes)

Der Bundesrat hat in seiner 753. Sitzung am 14. Juli 2000 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.